



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Geschäftsordnung des Fakultätsrats Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat am 14. Februar 2018 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung in der Sitzung vom 04. Juli 2018 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Fakultätsrats Wirtschaftswissenschaften.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften tagt in der Vorlesungszeit (und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit) in der Regel einmal im Monat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fakultätsrats ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von 2 Wochen nach Antragsstellung stattfinden muss.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Fakultätsrat ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Fakultätsrat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Fakultätsrat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

§ 3 Teilnahme und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit per E-Mail benachrichtigt.
- (2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf die nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.

- (4) Beratende Mitglieder des Fakultätsrats sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Grundordnung die Prodekanin oder der Prodekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen 10 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Fakultätsrat oder die oder der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) Der Fakultätsrat oder die oder der Vorsitzende kann für einzelne Tagesordnungspunkte zum Zwecke der Anhörung und Beratung des Fakultätsrats auch Nicht-Mitglieder der Hochschule zur Sitzung laden. Dies ist im Vorschlag für die Tagesordnung zu vermerken.
- (6) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Dekanats vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Fakultätsrat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. In Berufsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt

betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt.

- (4) Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; Satz 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Fakultätsrats oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Fakultätsrats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
- Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
- Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Schluss der Debatte oder Rednerliste,
- Überweisung an eine Kommission usw.

sind bevorzugt zu behandeln. Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. Sie können vom Antragssteller begründet werden. Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt hochschulöffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat über das Rederecht.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Protokolls durch den Fakultätsrat erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 9 Beschlüsse im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied der Gegenstand der Beschlussfassung i.d.R. per E-Mail, ansonsten schriftlich unter Angabe einer Frist zur Rückmeldung von i.d.R. einer Woche mitzuteilen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats verfügen über ein Veto-Recht, mit dem sie sich, bezogen auf den jeweiligen Antrag, gegen das Umlaufverfahren aussprechen können. Wird das Veto-Recht von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied in Anspruch genommen, so wird der jeweilige Antrag in einer der kommenden Sitzungen des Fakultätsrats behandelt. Für die Beschlussfassung über Anträge im Umlaufverfahren gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. Dabei werden nicht bis zum Ablauf der Frist eingegangene Stimmen als Enthaltungen gewertet.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Abstimmung im Umlauf unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen“ in der nächstfolgenden Sitzung des Fakultätsrats mit.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

